

Einkaufsbedingungen der Madaus GmbH

Die folgenden Bedingungen sind maßgebend für Bestellungen und sonstige Verträge über Lieferungen und Leistungen, die von der Madaus GmbH abgegeben oder abgeschlossen werden. Sie gelten jedoch nicht für Maschinen und Anlagen, Bauleistungen und Dienstleistungsverträge.

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen der Madaus GmbH. Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird seitens der Madaus GmbH bei Vertragsschluss schriftlich zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen der Madaus GmbH gelten auch dann, wenn der Vertrag in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen der Madaus GmbH abweichenden Bedingungen des Lieferanten vorbehaltlos ausgeführt wird.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen der Madaus GmbH und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.
3. Die Einkaufsbedingungen der Madaus GmbH gelten auch für alle künftigen Geschäfte und Verträge mit dem Auftragnehmer.
4. Jegliche, den Vertrag betreffende Korrespondenz ist mit der bestellenden Einkaufsabteilung zu führen.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Bestellungen und Bestelländerungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündlich oder telefonisch getroffene Absprachen bedürfen ihrer Gültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Gleiches gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Des weiteren sind Bestellungen nur wirksam, wenn sie durch die Abteilung Einkauf erteilt werden.
2. Alle Bestellungen der Madaus GmbH sind vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen. An die Bestellung ist die Madaus GmbH nur gebunden, wenn die Auftragsbestätigung innerhalb von **10 Arbeitstagen** ab Bestelldatum an schriftlich bei der Madaus GmbH eingeht.

§ 3 Termine, Verzögerungen

1. Die in der Bestellung aufgeführten Termine sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von der Madaus GmbH genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle.
2. Sobald der Auftragnehmer annehmen kann, dass er seine vertragliche Verpflichtung ganz oder teilweise nicht erfüllen kann, hat er dies der Madaus GmbH unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Auftragnehmer diese Mitteilung, kann er sich gegenüber der Madaus GmbH nicht auf dieses Hindernis berufen. Durch die Anzeige der Verzögerung ändert sich aber auf keinen Fall der vereinbarte Liefertermin.
3. Erfüllt der Auftragnehmer nicht innerhalb der Lieferzeit, so stehen der Madaus GmbH die gesetzlichen Ansprüche zu.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

1. Wird die bestellte Ware unter Eigentumsvorbehalt geliefert, ist die Madaus GmbH dennoch berechtigt, die Vorbehaltsware zu nutzen oder zu verarbeiten.
2. Sofern die Madaus GmbH Teile beim Auftragnehmer beistellt, behält sich die Madaus GmbH das Eigentum hieran vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für die Madaus GmbH vorgenommen. Wird diese Vorbehaltsware mit anderen, der Madaus GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Madaus GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache der Madaus GmbH (Einkaufspreis zzgl. MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
3. Wird die von der Madaus GmbH beigestellte Sache mit anderen, der Madaus GmbH nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die Madaus GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. MWST) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer der Madaus GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für die Madaus GmbH.

§ 5 Gewährleistung, Mängelrüge und Haftung

1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte oder garantierte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht.
2. Entspricht der Liefergegenstand dem nicht, kann die Madaus GmbH nach ihrer Wahl Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Ware verlangen.
3. Im übrigen bestimmen sich die Mängelansprüche der Madaus GmbH gegen den Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften.
4. Die Verpflichtung zur Untersuchung und zur Mängelrüge beginnt in allen Fällen erst dann, wenn die Ware bei der Madaus GmbH oder im, von der Madaus GmbH benannten Außenlager eingetroffen ist. Offene Mängel der Lieferung werden von der Madaus GmbH unverzüglich schriftlich angezeigt, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Eine Anzeige gilt auf jedenfall als unverzüglich, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Eingang bei der Madaus GmbH erfolgt. Nicht offensichtliche Mängel werden unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnis angezeigt. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.
5. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen.
6. Der Auftragnehmer stellt die Madaus GmbH von Ansprüchen aus der Produzentenhaftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Auftragnehmer oder dessen Zulieferer der die Haftung auslösenden Produktfehler verursacht hat. Ihm Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinnes dieses Absatzes ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426, 254 zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der Madaus GmbH durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Gleiches gilt, wenn die Rückrufaktion durch die Abnehmer der Madaus GmbH durchgeführt wird. Über Inhalt und Umfang der durchgeführten Rückrufmaßnahmen wird die Madaus GmbH dem Auftragnehmer - soweit zumutbar und möglich - unterrichten und ihm Gelegenheit zu Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

§ 6 Versandbedingungen/ Gefahrübergang

Alle Lieferungen erfolgen, falls nichts anderes vereinbart ist, frei Haus inkl. aller Kosten der Verpackung und der Transportversicherung.

1. Die Versandanschriften lauten:

- a) MADAUS GmbH, Werk Troisdorf, Lütticher Str. 5, 53842 Troisdorf
- b) Madaus GmbH, Werk Holweide, Colonia Allee 15, 51067 Köln

§ 7 Preise, Preisstellung, Erfüllungsort, Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Der Einzelpreis wird in der Bestellung netto ausgewiesen. Der Gesamtpreis enthält nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer.
2. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Geschäftssitz der Madaus GmbH. Die Leistungen des Lieferanten haben, soweit kein anderer Erfüllungsort schriftlich vereinbart oder nach dem Vertragszweck vorausgesetzt ist, am Geschäftssitz der Madaus GmbH zu erfolgen.
3. Rechnungen sind grundsätzlich getrennt von der Ware an die Abteilung Finanz- und Rechnungswesen, Postfach, 51101 Köln zu adressieren. Sie dürfen nicht der Warensendung beigelegt werden. Die Rechnungskopie ist deutlich als solche zu kennzeichnen. Auf jeder Rechnung ist die Bestell- bzw. Abruf-, Positions-, Material- und Lieferantenummer der Madaus GmbH anzugeben.
4. Die Frist für die Bezahlung der Rechnung beginnt mit dem auf den Eingang einer ordnungsgemäßen, prüfbar Rechnung (Datum des Eingangsstempels - nicht Fakturdatum) oder der Übernahme der Ware bzw. Leistung folgenden Werktag je nachdem, welches Datum das spätere ist. Rechnungen, die Mängel oder Fehler aufweisen, begründen keine Fälligkeit und können von der Madaus GmbH jederzeit zurückgesandt werden. In letzterem Fall begründet sich die Fälligkeit erst mit dem Eingang der richtig gestellten Rechnung. Fehlende Lieferpapiere, Eingang bei einer anderen als der genannten Stelle, unvollständige Angaben bzw. Fehler verzögern den Lauf der Zahlungsfrist um so viele Tage, wie mit der Behebung der Mängel, die vom Auftragnehmer verursacht wurden, gebraucht wird. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter Lieferung oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist die Madaus GmbH unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, die Zahlungen auf sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung entschädigungslos zurückzuhalten und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.

§ 8 Unterlagen, Modelle

Alle Zeichnungen, Modelle und sonstige Unterlagen, die dem Auftragnehmer zur Herstellung des Liefergegenstandes überlassen werden, dürfen ebenso wenig wie die vom Auftragnehmer nach den besonderen Angaben der Madaus GmbH angefertigten Unterlagen zu anderen Zwecken verwandt oder Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung der Madaus GmbH zugänglich gemacht werden und verbleiben Eigentum der Madaus GmbH. Auf Verlangen sind sie der Madaus GmbH samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich auszuhändigen. Dasselbe gilt auch, wenn es nicht zu einer Bestellung kommt. Der Auftragnehmer hat die Bestellung und alle damit zusammenhängenden Fragen und Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und dementsprechend vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer haftet für alle der Madaus GmbH aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehenden Schäden.

§ 9 Werbung

Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung der Madaus GmbH bei seiner Werbung auf die bestehende Geschäftsverbindung hinzuweisen. Das gleiche gilt für entsprechende Hinweise auf Ausstellungen und Messen.

§ 10 Firmierung

Eine Änderung der Firmierung der Madaus GmbH hat keine Auswirkung auf bestehende Verträge. Die Verträge sind fristgerecht und zu den vereinbarten Konditionen zu erfüllen.

§ 11 Geheimhaltung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Madaus GmbH offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwickeln oder Scheitern des Vertrages. Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.
2. Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf die Madaus GmbH nur mit deren schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen. Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundige kaufmännische oder technische Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.

§ 12 Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Sofern der Lieferant Kaufmann oder Unternehmer ist, wird der Geschäftssitz der Madaus GmbH als Gerichtsstand vereinbart. Die Madaus GmbH ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.
2. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf (CISG).

§ 13 Teilunwirksamkeit

Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.

Stand: Januar 2008